

SATZUNG
zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
des Marktes Stamsried

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Stamsried folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungseinrichtung (BGS-EWS) in der Fassung vom 31.01.2008, zuletzt geändert mit Änderungssatzungen vom 28.05.2009:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------------------|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,57 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 17,23 € |

Der § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

- | | |
|-----------------------------------------|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,89 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 14,61 € |

Der § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

- | | |
|-----------------------------------------|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,68 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,62 € |

§ 2

Der § 9 erhält folgende Fassung:

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren

§3

Der § 9a (Grundgebühr) wird neu eingefügt:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Q_n (Nenndurchfluss)

- | | |
|---------------------------------|----------------|
| bis Q_n 2,5 m ³ /h | 26,06 €/Jahr |
| bis Q_n 6 m ³ /h | 65,15 €/Jahr |
| bis Q_n 10 m ³ /h | 104,24 €/Jahr |
| über Q_n 10 m ³ /h | 410,45 €/Jahr. |

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Q₃
(Dauerdurchfluss)

bis Q ₃ 2,5 m ³ /h	26,06 €/Jahr
bis Q ₃ 6 m ³ /h	65,15 €/Jahr
bis Q ₃ 10 m ³ /h	104,24 €/Jahr
über Q ₃ 10m ³ /h	410,45 €/Jahr.

§ 4

Der § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,04 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 5

Die Änderungssatzung tritt für § 1 am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die §§ 2 – 4 treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Stamsried, den 01.08.2013

Markt Stamsried


Herbert Bauer
1. Bürgermeister

